

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	51 (1978)
<b>Heft:</b>	2
 <b>Artikel:</b>	Von Jahr zu Jahr : das Militärjahr 1977
<b>Autor:</b>	Kurz
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-518606">https://doi.org/10.5169/seals-518606</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Das Militärjahr 1977**

### *I. Allgemeines*

1. Die seit Jahren laufende Rüstungstätigkeit der grossen Mächte — und in ihrem Gefolge auch der kleinen — im Blick auf eine Kriegsführung zu Land, in der Luft und auf dem Wasser lief im Jahr 1977 nicht nur unvermindert weiter, sondern erlebte sogar eine weitere Intensivierung. Diese militärischen Rüstungen haben längst das Mass dessen überschritten, das zur blossen Verteidigung der eigenen Territorien notwendig wäre. Trotz aller Beteuerungen der Friedensliebe und aller Bemühungen um eine wirksame Rüstungsbeschränkung stehen wir vor ununterbrochen anwachsenden Rüstungspotentialen mit eindeutig offensivem Charakter. Dieser fortschreitende Rüstungsausbau war in der jüngsten Zeit noch mehr als in früheren Jahren gekennzeichnet durch eine deutlich erkennbare Steigerung der Qualität auf Kosten der Quantität. Wir erleben gegenwärtig in allen ausrüstungstechnischen Bereichen eine zunehmende Perfektionierung der verschiedenen Waffen- und Rüstungssysteme, deren hohe Leistungsfähigkeit da und dort sogar einen gewissen personellen Abbau erlaubt hat, ohne dass deswegen die Wirkungskraft verloren gegangen wäre. Es bedarf keiner näheren Erläuterung, dass dieser gesteigerte Technisierungsprozess unseren schweizerischen Kleinstaat vor ausserordentlich schwere Probleme stellt. Die Notwendigkeit, mit der weltweiten Rüstungstechnik Schritt zu halten, stellt an unser technisches Leistungsvermögen, aber auch an unsere finanziellen Möglichkeiten immer höhere Ansprüche. Zweifellos wird deshalb in den kommenden Jahren das Hauptgewicht unserer militärischen Anstrengungen im Rüstungsbereich liegen müssen. Nur mit einem entschlossenen Einsatz wird es gelingen, mit unserer materiellen Bereitschaft auf der Höhe der Zeit zu bleiben.
2. Die Verschärfung der internationalen Terrorszene und ihr teilweises Übergreifen auf die Schweiz hat bisher unsere Armee nur am Rand berührt. Sollte jedoch unser Land noch vermehrt und noch verstärkt zum Operationsgebiet der Terroristen gemacht werden, wäre es denkbar, dass die kantonalen Polizeikorps — in ihrer heutigen Gestalt — nicht mehr ausreichen, und dass die Armee ihre Hilfe gewähren muss. Der Plan der Vorbereitung einer besonders ausgebildeten und organisierten, aus kantonalen Polizeikontingenten bestehenden Sicherheitspolizei, die in der Hand des Bundesrats liegt, bedeutet darum eine willkommene Entlastung der Armee von einer Aufgabe, zu deren Erfüllung eine Miliztruppe wenig geeignet ist.
3. Die aussergewöhnlichen Wetterverhältnisse des Jahres 1977, mit ihren zahlreichen grösseren und kleineren Naturkatastrophen (Lawinen, Überschwemmungen, Erdrutschen u. a.), haben überdurchschnittlich viele und intensive Einsätze militärischer Verbände zur Behebung der ersten Unwetterschäden und zur Wiederherstellung geordneter Ver-

hältnisse notwendig gemacht. Gerade in einer Miliz gehören solche Einsätze von Truppen und militärischen Mitteln zu den selbstverständlichen und von der Armee gerne geleisteten Hilfen an die Zivilbevölkerung.

4. In der Verrats- und Spionageaffäre J.-L. Jeanmaire hat das Divisionsgericht 2 am 17. Juni 1977 nach dreitägigen Verhandlungen das Urteil gefällt. Jeanmaire wurde wegen fortgesetzter Verletzung militärischer Geheimnisse und der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften zu 18 Jahren Zuchthaus, zur Degradation und zum Ausschluss aus der Armee verurteilt. Gegen dieses Urteil hat Jeanmaire Kassationsbeschwerde eingereicht; diese ist bis zum Jahresende noch nicht entschieden worden.

Die Affäre Jeanmaire hat verschiedene interne Massnahmen ausgelöst, mit welchen Vorkommnisse dieser Art in Zukunft verunmöglicht, oder doch erheblich erschwert werden sollen. Mit zwei Verordnungen vom 20. Juli 1977 hat das EMD die persönlichen Kontakte von Militärpersonen und Bediensteten des Departements zu Angehörigen diplomatischer Missionen des Auslandes eingeschränkt, und gleichzeitig wurde eine Meldepflicht für nicht-dienstliche Auslandreisen eingeführt. Im weiteren wurde das Auswahl- und Beurteilungsverfahren für höhere militärische Kommandoträger noch weiter ausgebaut und verfeinert. — Eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Geschäftsprüfungs- und der Militärikommissionen der beiden Räte hat sich auf parlamentarischer Stufe den Fragen angenommen, die sich aus dem Fall Jeanmaire ergeben. Ein Bericht der Arbeitsgruppe vom 21. Oktober 1977 hält die Ergebnisse ihrer Abklärungen fest.

## *II. Militärgesetzgebung und Militärverwaltung*

5. Die verschiedenen gesetzgeberischen und verwaltungstechnischen Massnahmen, die dazu bestimmt sind, die Stellung des Soldaten zu verbessern und seine Rechte zu festigen, erfuhren im Berichtsjahr eine weitere Förderung.

a) Der Bundesrat hat mit einer Botschaft vom 7. März 1977 den eidgenössischen Räten seine Vorschläge für eine Revision des Militärstrafgesetzes und der Militärstrafgerichtsordnung unterbreitet. Die mit der Vorberatung dieser Vorlage beauftragte Kommission hat ihre Beratungen aufgenommen. Dabei wurde von der Kommission ein Rückweisungsantrag abgelehnt, der beabsichtigte, die Beurteilung der bisher der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Tatbestände an die zivilen Gerichte zu übertragen und die spezifisch militärischen Straftatbestände in das bürgerliche Strafrecht zu überführen.

b) Mit einer Botschaft des Bundesrats vom 2. März 1977 an die eidgenössischen Räte zu einem Bundesbeschluss über die dringliche Änderung des Militärstrafgesetzes wurde eine Regelung des Disziplinarstrafrechts vorgeschlagen, die der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) entspricht. Dieser Antrag ging davon aus, dass angesichts eines Entscheides des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 8. Juni 1976 in einem ausländischen Fall angenommen werden muss, dass scharfer wie auch einfacher Arrest einen Freiheitsentzug nach Artikel 5 der Menschenrechtskonvention darstellen und demnach nur dann zulässig sind, wenn die Verurteilung von einem zuständigen Gericht ausgesprochen wurde. Die Verwaltungsrechtliche Kammer des Bundesgerichts ist bei der Behandlung eines schweizerischen Falls zum Schluss gekommen, dass Artikel 5, Ziffer 1, lit. a der EMRK als schweizerisches Recht unmittelbar angewendet

werden müsse. Somit dürfte Arrest gegenüber einem Wehrmann erst nach der Durchführung eines Beschwerdeverfahrens und der Bestätigung der Disziplinarmassnahmen seitens einer unabhängigen richterlichen Instanz vollzogen werden. — Um diesen neuen Grundsätzen im schweizerischen Recht Nachachtung zu verschaffen, beantragte der Bundesrat den eidgenössischen Räten, noch vor der grossen Revision des Militärstrafrechts auf dem Dringlichkeitsweg eine Einzeländerung vorzunehmen, nach welcher Verfüungen über militärische Arreststrafen letztinstanzlich an die Grossrichter der Divisionsgerichte weitergezogen werden können.

Die eidgenössischen Räte sind jedoch auf diesen Dringlichkeitsantrag nicht eingegangen und haben das Geschäft zurückgestellt bis zur Behandlung der Gesamtrevision des Militärstrafgesetzes.

- c) Die Revision des Dienstreglements der Armee, deren allgemein-militärischer Teil weitgehend abgeschlossen werden konnte, muss zur endgültigen Bereinigung noch die mit der Revision des materiellen Strafrechts zu behandelnde Neufassung des Disziplinarstrafrechts abwarten.
- d) Um den militärischen Ombudsman ist es im Berichtsjahr weiterhin still gewesen, da die Beratungen eingestellt sind bis zum Vorliegen des revidierten Militärstrafrechts und des neuen Dienstreglements sowie bis zu einem Entscheid über den zivilen Ombudsman. Im Herbst 1977 ist eine Vorlage des Bundesrats für einen zivilen Ombudsman im eidgenössischen Bereich in die Vernehmlassung gegangen. In diesem Projekt wird allerdings der militärische Wirkungsbereich des zivilen Ombudsman ausdrücklich ausgeklammert.
- e) Auf Jahresende wird die aus dem letzten Aktivdienst stammende Organisation «Heer und Haus» aufgelöst. An ihre Stelle tritt ein «Truppeninformationsdienst» (TID), dessen Aufgabe darin besteht, die Kommandanten bei der Information der Truppe zu unterstützen und auf diese Weise zur Erhaltung und Stärkung des Wehrwillens beizutragen.
- f) In der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1977 haben Volk und Stände die vom Parlament gutgeheissene Schaffung einer Rechtsgrundlage (Bundesverfassung, Art. 18, Abs. 5) für einen künftigen zivilen Ersatzdienst für Wehrpflichtige, die sich auf religiöse oder ethische Gewissensgründe berufen können, deutlich abgelehnt; sämtliche Kantone sprachen sich gegen die Vorlage aus. Ausschlaggebend für diesen Entscheid dürfte in erster Linie das Bestreben gewesen sein, den Verfassungsgrundsatz der allgemeinen Wehrpflicht nicht anzutasten und die Verpflichtung zur persönlichen Wehrpflichterfüllung jedes diensttauglichen Schweizers zu bewahren. Angesichts dieses eindeutigen Volksentscheides dürfte eine Lösung des Dienstverweigererproblems in einige Ferne gerückt sein. Die Zahl, der wegen Dienstverweigerung verurteilten Wehrpflichtigen, ist im Jahr 1977 weiterhin leicht zurückgegangen. Sie betrug noch gesamthaft 345 Fälle (367 im Jahr 1976).
- g) Am 8. Juni 1977 hat die Diplomatische Konferenz über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts zwei Zusatzprotokolle zu den vier Genfer Abkommen von 1949 verabschiedet. Das erste befasst sich mit den internationalen bewaffneten Konflikten und bestätigt die gültigen humanitären Prinzipien; gleichzeitig wurden ihr Anwendungsbereich in verschiedener Hinsicht erweitert und ihre Schutzmassnahmen ausgebaut. Mit dem zweiten Zusatzprotokoll zum Schutze der

Opfer in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten wurden verschiedene Änderungen an der heutigen Ordnung vorgenommen. Der Bundesrat hat die beiden Protokolle unterzeichnet, unter Hinterlegung einer interpretativen Erklärung sowie unter Vorbehalt der Ratifikation durch die eidgenössischen Räte.

6. Die mit dem Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1975 über die Änderung der Truppenordnung eingeleitete Realisierung des Armee-Leitbildes 1980 erlebte mit der auf Jahresbeginn eingeführten neuen Versorgungskonzeption und der Neugestaltung der Versorgungsformationen sowie mit der Neugestaltung der Festungstruppen eine erste Etappe seiner praktischen Verwirklichung. Der Vollzug des Armee-Leitbildes 1980 wurde im Jahr 1977 fortgesetzt mit weiteren Revisionsmassnahmen zur Truppenordnung (Botschaft vom 14. März 1977), deren leitende Zielsetzungen in einer organisatorischen und materiellen Angleichung der Grenzdivisionen an die Felddivisionen bestehen. Als neue Massnahmen wurden insbesondere vorgeschlagen:

- die Aufstellung von Schweren Minenwerferkompanien bei der Gebirgsinfanterie,
- der Übertritt der Fliegerabwehrkompanien der Infanterie zu den «blauen» Fliegerabwehrtruppen,
- die Bildung von Panzerbataillonen der Mechanisierten und Leichten Truppen in den Feld- und Grenzdivisionen und die Eingliederung einer Aufklärungskompanie auf Stufe Division,
- eine Schaffung der Führungsstruktur bei der Artillerie und die Bildung von Panzerhaubitzenabteilungen in den Feld- und Grenzdivisionen,
- die Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Umwandlung der Dienststelle «Heer und Haus» in einen «Truppeninformationsdienst».

Die eidgenössischen Räte haben diesen Änderungen am 22. September 1977 zugestimmt.

7. Die Dienststelle Frauenhilfsdienst (FHD) erhielt mit Frau Johanna Hurni auf Jahresbeginn eine neue Leiterin.

Mit zwei Verordnungsrevisionen hat der Bundesrat den Dienstbetrieb des FHD neu geordnet. Die Verordnung über den Frauenhilfsdienst erfuhr folgende Änderungen:

- eine Neufestlegung des Eintrittsalters in den FHD, das nun zwischen dem 18. und 35. Altersjahr liegt (früher 19. bis 40. Altersjahr); damit soll eine Verjüngung erreicht werden,
- die Entlassung der Angehörigen des FHD aus der Dienstpflicht erfolgt inskünftig wie bei den Wehrmännern im 50. bzw. 55. Altersjahr,
- mit der Schaffung differenzierter Reservekategorien sollen Angehörige des FHD anstelle ihrer Entlassung der FHD-Reserve zugewiesen werden können,
- die Einführung neuer Funktionsstufen.

Eine zweite Verordnung brachte eine Verlängerung der Grundausbildung des FHD, indem die Einführungskurse für die Ausbildung der Angehörigen des Frauenhilfsdienstes auf 27 Tage (bisher 20) erhöht wurden.

8. Mit einer Verordnung vom 21. Dezember 1977 hat der Bundesrat die aus dem Jahr 1962 stammende militärische Beförderungsordnung von Grund auf neu gestaltet. Neben der Zusammenfassung der bisherigen Teilrevisionen wurden verschiedene materielle Änderungen vorgenommen, die sowohl Kürzungen einzelner Dienstleistungen als auch zusätzliche oder neue Dienstleistungen zur Erlangung eines Grades vorschreiben. Änderungen wurden auch für bestimmte Offiziere mit besonderen Funktionen, wie Adjutanten und Nachrichtenoffiziere in bestimmten Stäben sowie Sportoffiziere der Divisionen und des Stabes der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen getroffen.

9. Die Verordnung vom 3. April 1968 über die Requisition wurde vom Bundesrat am 14. September 1977 revidiert. Die Änderungen betreffen hauptsächlich die Anpassung der verschiedenen Arten der Requisition an die veränderten Bedürfnisse der zivilen Berechtigten sowie eine sprachliche Präzisierung und Vereinheitlichung einzelner Artikel.

10. Mit einer neuen Verordnung vom 10. August 1977 hat der Bundesrat die militärische Verwendung und Einteilung von Wehrmännern nach Erfüllung ihrer Wehrpflicht geordnet. Diese neue Regelung, die sich auf die beiden Bundesgesetze über die Militärorganisation und über den Zivilschutz stützt, schreibt vor, dass Wehrmänner nur dann über das wehrpflichtige Alter hinaus militärisch verwendet werden und eingeteilt bleiben können, wenn entweder auf ihre Dienstleistung im Zivilschutz verzichtet werden kann, oder wenn ein zwingendes militärisches Bedürfnis besteht und wenn ihr Einverständnis vorliegt. Inskünftig können somit Wehrmänner — mit Ausnahme der höheren Stabsoffiziere — nicht mehr über das Wehrpflichtalter hinaus in der Armee eingeteilt bleiben, wenn sie im Zivilschutz benötigt werden.

11. Am 16. November 1977 hat der Bundesrat die bisher der Abteilung für Infanterie unterstellte Eidgenössische Militärpferdeanstalt der Abteilung für Veterinärwesen zugewiesen.

### *III. Militärische Ausbildung*

12. Mit einer gross angelegten Gesamtverteidigungsübung wurde die Ausbildungsarbeiten des Jahres 1977 eröffnet (6. bis 12. Januar 1977). Diese Übung diente der Überprüfung der Führungsstruktur und der Entscheidungsprozesse auf Bundesebene, der Schulung besonderer Stäbe aller eidgenössischen Departemente, ihrer Zusammenarbeit untereinander und mit der Leitungsorganisation für Gesamtverteidigung.

13. Verschiedene Neuerungen im Bereich der Ausbildung wurden erprobt oder eingeführt. Insbesondere seien folgende Verbesserungen der militärischen Ausbildung genannt:

- Der Ausbau der Führerausbildung mittels besonderer Lehrmittel. Hier sind insbesondere zu nennen verschiedene Lehrschriften und Führungsbehelfe sowie der Einsatz von Fernseh-Wiedergabegeräten („Video“-Geräten), von Filmen und von Computern.
- Die Heranziehung von technischen Ausbildungshilfen, insbesondere von Simulatoren verschiedener Art.
- Die Erprobung eines einfacheren und einheitlicheren Qualifikationssystems für Offiziere.

– Eine Verbesserung der Information mittels der Herausgabe einer Broschüre «Stellungspflichtig» für angehende Rekruten sowie einer Schrift «Weitermachen in der Armee?» für alle Interessenten.

14. Mit einer Botschaft vom 11. Mai 1977 beantragte der Bundesrat den eidgenössischen Räten die Revision des Bundesbeschlusses vom 2. Oktober 1962 über die Ausbildung der Offiziere. Mit dieser Neufassung sollte der bisherige Erlass vollständiger und übersichtlicher gestaltet werden. Im weiteren werden inskünftig auch jene Ausbildungsdienste gesetzlich erfasst, an denen Zivilpersonen teilnehmen (Einführungskurse für neu ernannte höhere Stabsoffiziere und Chefs der Militärverwaltung sowie Übungen und Kurse der Gesamtverteidigung). Daneben wurde mit Rücksicht auf die Anpassung der Truppenordnung vom 3. Oktober 1975 insbesondere auf die Neubezeichnung von Truppengattungen und Dienstzweigen (Festungstruppen, Materialtruppen, Transporttruppen, Feldpostdienst) sowie wegen veränderter Ausbildungsbedürfnisse eine Reihe kleinerer Änderungen vorgeschlagen. — Mit Bundesbeschluss vom 16. Dezember 1977 wurde der Revision zugestimmt.

15. Über die Wahl und Ausbildung der Instruktoren hat der Bundesrat am 25. August 1977 eine neue Verordnung erlassen. Diese gilt für Instruktionsoffiziere und -unteroffiziere und schreibt vor, dass Offiziere vor der Wahl zum Instruktor die fünf Monate dauernde Militärschule I der ETH in Zürich und Unteroffiziere die zentrale Schule für Instruktionsunteroffiziere in Herisau ( $7\frac{1}{2}$  Monate) erfolgreich bestanden haben müssen. Der Einbezug dieser Schulen verlängert die Probezeit von bisher 6 auf 12 bis 18 Monate für Offiziere und von bisher 12 auf 18 bis 24 Monate für Unteroffiziere.

16. Da die Schweiz keine genügend grossen und sicheren Schiessplätze besitzt, haben im Sommer 1977 Piloten der Flugwaffe mit Mirage-Flugzeugen in Schweden Schiessversuche mit verschiedenen Bordwaffen durchgeführt. Diese Versuche fanden im Rahmen der militärtechnischen Zusammenarbeit der Schweiz mit Schweden statt. Während der Versuchsperiode wurden die an Lenkwaffen und Flugzeugelektronik in den letzten Jahren vorgenommenen Verbesserungen bei Schiessflügen überprüft. Dabei ergaben sich die erwarteten Waffenleistungen, was zeigt, dass eine Verbesserung der Waffensysteme im Einsatz gegen moderne Luftgegner erzielt worden ist. Für unsere Piloten bot sich überdies die Gelegenheit, in der Schweiz nicht durchführbare Einsätze mit Kriegslenkwaffen und scharfer Kanonenmunition gegen Luftziele zu fliegen.

#### *IV. Materielle Fragen*

17. Mit dem Rüstungsprogramm 1977 beantragte der Bundesrat die Gewährung eines Gesamtkredits von 530 Millionen Franken für militärische Rüstungsbeschaffungen. Dieser Kredit ist Bestandteil der mittelfristigen Finanzplanung des Militärdepartements und ist in der Finanzplanung der Eidgenossenschaft enthalten. Das zur Beschaffung vorgeschlagene Material ist zudem im Investitionsprogramm 1975 – 1979 eingeschlossen. Das Rüstungsprogramm für 1977 sieht folgende Verbesserungen der materiellen Bereitschaft der Armee vor:

– Das Schwergewicht der Anstrengungen liegt auf der Verstärkung der Panzerabwehr der Stufe Truppenkörper (Bataillon); es wurden 395 Millionen Franken für die Beschaffung des amerikanischen Lenkwaffensystems Dragon beantragt.

- Die Modernisierung und Verstärkung der Nachkampfausrüstung mittels Beschaffung von Leuchtmunition für die mechanisierten Verbände (55 Millionen Franken) und von Beleuchtungsgeschossen für schwere Minenwerfer (41 Millionen Franken).
- Die Verbesserung der Feuerleitung und der Treffgenauigkeit der Artillerie (16 Millionen Franken).
- Die Mechanisierung und Rationalisierung des Güterumschlages der Versorgungstruppen (23 Millionen Franken).

Mit dem Bundesbeschluss vom 22. September 1977 haben die eidgenössischen Räte das Rüstungsprogramm 1977 genehmigt. Für die Beschaffung der Panzerabwehr-Lenkwaffen Dragon konnten die Lieferverträge abgeschlossen werden, wobei es gelang, die Fabrikation von Teilen des Waffensystems im Inland in Auftrag zu geben.

18. In der Beschaffung des neuen Kampfflugzeugs «Tiger F-5 E» konnte eine weitere Etappe zurückgelegt werden. Die erste der für unser Land bestimmten 72 Maschinen hat ihren Erstflug erfolgreich bestanden. Auch sind im November 1977 die ersten Baugruppen für das Flugzeug in der Schweiz eingetroffen, wo die Endmontage erfolgt. Die Baugruppen umfassen Rumpfteile, Flügel, Höhenflossen sowie Einbauteile, wie zum Beispiel Fahrwerk, Schleudersitz und elektronische Geräte.

Die Kompensationsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Beschaffung von Tiger-Kampfflugzeugen mit den USA vereinbart wurden, erreichten bis Jahresende rund 100 Millionen Franken, was etwa 30 % des minimalen Kompensationsbetrags entspricht. An diesen Geschäften sind rund 100 schweizerische Firmen beteiligt.

19. Im Jahr 1977 konnte über den im Jahr 1965 für die Verbesserung des Frühwarn-Radar-Netzes und für Einrichtungen der zentralisierten Führung der Flieger- und Fliegerababwehrtruppen („Florida“-System) gewährten Kredit eine Abrechnung erstellt werden. Dieses System war im Jahr 1970 dem Kommando der Flieger- und Fliegerababwehrtruppen zur Verfügung gestellt worden. Diese stellen fest, dass die seinerzeit verlangten Leistungen vom „Florida“-System erfüllt wurden. Um dieses Ziel zu erreichen, mussten allerdings grössere Umprogrammierungen und Anpassungen einzelner materieller Komponente an die schweizerischen Verhältnisse von eigenem Personal vorgenommen werden. Auf diese Weise konnte vor allem die Zuverlässigkeit des Systems gehoben und eine im Vergleich zu gleichartigen ausländischen Anlagen hohe Einsatzbereitschaft erreicht werden. Der seinerzeit für das Projekt gewährte Kredit musste nicht voll beansprucht werden.

20. Angesichts des raschen Abbaus des Vorrats an Karabinern 31 war es notwendig, vom Jahr 1980 hinweg eine Neuregelung der Abgabe dieser Waffe an die aus der Wehrpflicht ausscheidenden Wehrmänner zu treffen. Da diese Neuerung ihre Vorauswirkungen auf die Jahre 1978 und 1979 hat, musste sie jetzt schon bekanntgegeben werden. Nach der neuen Ordnung erhalten die mit dem Sturmgewehr oder dem Karabiner ausgerüsteten Wehrmänner, die im Jahr 1980 oder später aus der Armee ausscheiden und die ein Anrecht auf ihre Mannschaftsausrüstung oder Teile davon haben, als Handfeuerwaffe einen Karabiner 31 auf Wunsch nur noch dann unentgeltlich zu Eigentum, wenn sie in den letzten drei Jahren mindestens zweimal das obligatorische Programm und zweimal das 300 m-Feldschiessen geschossen haben.

21. Das schwere Unwetter vom 1. August 1977 hat die Fabrikanlagen der Eidgenössischen Munitionsfabrik Altdorf stark in Mitleidenschaft gezogen. Im Betriebsareal wurden mehr als 60 Gebäude überschwemmt, die teilweise schwer beschädigt wurden. Der gesamte Maschinenpark in diesen Gebäuden war überflutet und zum Teil mit Schlamm und Geschiebe bedeckt. 280 Maschinen mussten in Revision gegeben oder ersetzt werden. Die Elektrizitätsversorgung war während zehn Tagen unterbrochen. Der Schaden wird auf 40 bis 50 Millionen Franken geschätzt. Trotz ausserordentlicher Anstrengungen des Betriebspersonals, von Truppenteilen und privaten Bauunternehmungen, dürfte es noch einige Zeit dauern, bis die Fabrik wieder mit vollem Betrieb arbeiten kann.

22. Mit Botschaft vom 16. Februar 1977 über militärische Bauten und Landerwerbe (Bauprogramm 1977) ersuchte der Bundesrat die eidgenössischen Räte um Gewährung eines Kredits von total 392 Millionen Franken für Errichtung von Militärbauten und entsprechende Landerwerbe. Dieser Kredit setzt sich zusammen aus 377 Millionen Franken für den Bau militärischer Anlagen, 5 Millionen Franken für Landerwerbe und 10 Millionen Franken für Zusatzkredite zu früher beschlossenen Objektkrediten.

Die Bauprojekte wurden unter Berücksichtigung konjunktur-politischer Gesichtspunkte nach Dringlichkeit und Stand der technischen Vorbereitungen ausgewählt. Ihre Verwirklichung und damit auch der Zahlungsbedarf werden sich über mehrere Jahre erstrecken. Sollte angesichts der Beschäftigungslage eine raschere Abwicklung des Programms erwogen werden, müssten die im Investitionsprogramm 1975 – 1979 vorgesehenen jährlichen Zahlungstranchen erhöht werden.

Mit dem Bundesbeschluss vom 27. September 1977 wurde das militärische Bauprogramm 1977 genehmigt.

#### *V. Mutationen*

23. Auf Jahresende ist infolge Erreichens der für die Mitglieder der Kommission für militärische Landesverteidigung massgebenden Altersgrenze der bisherige Ausbildungschef, Korpskommandant Gérard Lattion, aus seinem Amt ausgeschieden. Zum neuen Ausbildungschef ernannte der Bundesrat den bisherigen Kommandanten des Feldarmee-korps 2, Korpskommandant Hans Wildbolz. Neuer Kommandant des Feldarmee-korps 2 wurde Korpskommandant Jürg Zumstein, bisher Kommandant der Felddivision 3.

#### *24. Übertritte und Entlassungen*

a) Der Übertritt in eine andere Heeresklasse vollzieht sich auf den 1. Januar 1978 wie folgt:

- in die *Landwehr*: die im Jahr 1945 geborenen Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten. In verschiedenen Auszugsformationen der Panzertruppen werden Panzerunteroffiziere, -gefreite und -soldaten bis zum 31. Dezember 1978 zurückbehalten, um damit den Übergang vom alten zum neuen Panzer zu erleichtern.
- in den *Landsturm*: die im Jahr 1935 geborenen Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten.

Der Übertritt der Hauptleute in die Landwehr und den Landsturm richtet sich nach dem Bedarf. Bei den Subalternoffizieren erfolgt dieser in der Regel nach dem Jahrgang, sofern nicht zur Erhaltung der Sollbestände Sonderregelungen getroffen werden müssen.

b) *Entlassen* aus der Wehrpflicht wurden auf Ende 1977:

- die im Jahr 1927 geborenen Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten,
- die im Jahr 1922 geborenen Hauptleute und Subalternoffiziere,
- die Stabsoffiziere, die über das Alter der Wehrpflicht hinaus eingeteilt geblieben sind und um Entlassung nachsuchen,
- die im Jahr 1912 geborenen Obersten, Oberstleutnants und Majore,
- Unteroffiziere, Gefreite, Soldaten und Hilfsdienstpflichtige, sowie Hauptleute und Subalternoffiziere, die aufgrund freiwilliger Meldung über das Alter der Wehrpflicht hinaus eingeteilt geblieben sind und um Entlassung nachsuchen, bei denen das militärische Bedürfnis für die Einteilung über das Alter der Wehrpflicht hinaus nicht mehr besteht, oder die im Jahr 1912 geboren wurden und über das Alter der Wehrpflicht hinaus eingeteilt geblieben sind.

(Für die militärische Verwendung über das Wehrpflichtalter hinaus vgl. oben Ziffer 10.)

*Kurz*

## **Die Panzerwaffe in den 80er Jahren**

*Wie sieht die Modernisierung in der Schweiz aus?*

Der Panzer wird auch in den 80er Jahren eine — zurückhaltend gesagt — bedeutsame Rolle auf dem Gefechtsfeld spielen. Die in Ost und West vorhandenen, füglich als gewaltig zu bezeichnenden Panzerbestände sowie die im Gang befindliche Entwicklung oder Herstellung oder Indienstnahme neuer Panzermodelle lassen keinen anderen Schluss zu. Die Frage nach Möglichkeiten und Bedürfnissen unserer Panzerwaffe im nächsten Jahrzehnt stellt sich also, dies namentlich vor dem Hintergrund unserer — weiterhin überzeugenden — Einsatzdoktrin der Abwehr, die Panzerverbänden von Bataillons- und Regimentsstärke im Flachland richtigerweise die entscheidenden Aufgaben des Gegenschlags und des Gegenangriffs zuweist. Muss unsere Panzerwaffe zahlenmäßig verstärkt werden, in welchem Sinn sollte sie modernisiert werden und soll — wie seit den frühen 60er Jahren — der Beschaffung einheimischer Kampfpanzer der Vorzug gegeben werden?

Massgebend für die Verteidigungsvorbereitungen insbesondere eines kleinen Staates muss allgemein gesagt die Bedrohung oder — präziser auf den vorliegenden Gegenstand bezogen — das Kriegsbild sein. Ein zu Land gegen die Schweiz geführter Angriff ist auch in den 80er Jahren nicht anders als mit mechanisierten Kräften vorstellbar, die natürlich massiv durch Kampfflugzeuge, aber auch Helikopter für Kampf sowie für Truppentransport unterstützt würden. Die Sowjetunion hat in den Jahren 1972 bis 1976 durchschnittlich fast sechsmal mehr Kampfpanzer hergestellt als die USA (2700 gegenüber 470 pro Jahr). Allein in der DDR, Polen und der CSSR verfügt der Warschauer Pakt nunmehr über rund 20 000 Kampfpanzer. Auf die Einführung wirkungsvoller Luft-Boden- sowie Boden-Boden-Panzerabwehrlenkwaffen bei der Nato — sie ist im Gang oder steht bevor — reagieren die Sowjets namentlich mit Anpassungen ihrer Kampfdoktrin und ihres operativen Konzepts, indem sie die Überraschung erst recht